**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 39 (1963-1964)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Schweizerische Armee

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

in denen eine gemeine Gesinnung zutage tritt, als Ausschließungsgründe gelten. Solche liegen meist auch vor bei Rückfall und in den Fällen, in denen das Gericht eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausspricht. Daß dabei an militärische Vorgesetzte strengere Maßstäbe angelegt werden, als an die Mannschaften, ist naheliegend. – Praktisch wird es sich bei den Verurteilten meist um solche durch bürgerliche Gerichte handeln, denn bei der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe durch ein Militärgericht tritt automatisch der Ausschluß aus der Armee ein (MStG Art. 28/2 und 36/1). Ein Ausschluß gemäß Art. 17 MO erübrigt sich deshalb in diesen Fällen.

3. **Unter Vormundschaft gestellte Offiziere und Unteroffiziere** (MO Art. 18)

Der Ausschließungsgrund dieses Artikels bezieht sich nur auf militärische Vorgesetzte, nämlich Offiziere und Unteroffiziere. Diese werden dann von der persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, wenn sie unter Vormundschaft gestellt werden. Der Ausschluß wird von der zur Einteilung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörde angeordnet; diese entscheidet bei einer späteren Aufhebung der Vormundschaft auch darüber, ob der Ausschluß des Betroffenen wieder aufgehoben werden soll.

4. **Der Konkurs oder die fruchtlose Pfändung von Offizieren und Unteroffizieren** (MO Art. 18bis)

Mit diesem im Jahr 1961 neu eingeführten Tatbestand sollten die Fälle von Konkurs und fruchtloser Pfändung von denjenigen der Bevormundung getrennt werden. Die Fälle von Konkursiten und fruchtloser Pfändung werden analog behandelt wie die der Bevormundung: die betroffenen Offiziere und Unteroffiziere werden vom Militärdepartement von ihrer persönlichen Dienstleistung ausgeschlossen, welches nach freiem Ermessen über den Ausschluß entscheidet; dieser kann in jenen Fällen unterbleiben, in denen der Vermögensverfall weder auf leichtsinniges noch auf betrügerisches oder unehrenhaftes Verhalten des betreffenden Vorgesetzten zurückzuführen ist. Fällt später der Ausschlußgrund dahin, kann das Militärdepartement die Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung verfügen.

5. **Die Unfähigkeit von Offizieren und Unteroffizieren** (MO Art. 19)

Unfähige Offiziere und Unteroffiziere sind des Kommandos (Funktion) zu entheben und von der persönlichen Dienstleistung auszuschließen. Als Gründe zur Kommandoenthebung, die nicht eine Degradation ist, da die Betroffenen ihren militärischen Grad behalten, ist hier namentlich an ein dauerndes fachtechnisches Ungenügen, oder an ein allgemein unkorrektes Verhalten im Zusammenhang mit Charaktereigenschaften zu denken, die mit der Stellung eines militärischen Vorgesetzten unvereinbar sind. Bei den Unteroffizieren erfolgt die Kommandoenthebung durch die vorgesetzten Kommandanten. Bei den Offizieren ist hierfür die Ernennungsbehörde zuständig; bei Stabsoffizieren ist ein Antrag der Landesverteidigungskommission notwendig.

K.

## Schweizerische Armee

### Das geschenkte Soldatenmesser

Es entspricht einer altschweizerischen Tradition, daß der Schweizersoldat, wenn er alle seine Dienstleistungen beendet hat, vom Bund, gewissermaßen als Belohnung für seine Dienste, die von ihm benützte Mannschaftsausrüstung zu Eigentum erhält. In den Artikeln 49 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Juli 1954 über die Mannschaftsausrüstung werden die Grundsätze umschrieben, die für diesen Uebergang der militärischen Ausrüstung in das Eigentum der Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen maßgebend sind. Als Voraussetzung hierfür gelten:

- daß der Mann die Wehrpflicht durch persönliche Dienstleistung vollständig erfüllt hat,
- daß sich die Ausrüstung im Besitz des Mannes befindet, oder von ihm ordnungsgemäß hinterlegt worden ist.

Auf das Jahr 1963 war es notwendig, den Begriff der «vollständigen Erfüllung der Wehrpflicht» neu zu umschreiben, da in jenem Jahr die Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre wirksam zu werden begann. Diese Neuorganisation kann aus leicht verständlichen Gründen nicht von einem Tag auf den andern erfolgen, sondern muß stufenweise während mehrerer Jahre getroffen werden. Für die bis 1966 dauernde Uebergangszeit mußte deshalb eine Tabelle erstellt werden, in welcher für jedes einzelne Jahr angegeben wird, mit welcher Zahl von Dienstjahren die Wehrpflicht als voll erfüllt gilt. Der «Schweizer Soldat» hat seinerzeit ausführlich hierüber berichtet; pro memoria sei hier die Tabelle wiederholt:

bis Ende 1963: 33 Dienstjahre
bis Ende 1964: 31 Dienstjahre
bis Ende 1965: 28 Dienstjahre
bis Ende 1966: 25 Dienstjahre

Diese Minimalzahlen werden angemessen herabgesetzt, wenn der Mann erst nach seinem 23. Altersjahr rekrutiert wurde.
Durch diese Anpassung der für die vollständige Erfüllung der Wehrpflicht notwendigen Zahl von Dienstjahren an die neue Wehrpflichtordnung wurde die bisherige Regelung der dem Mann überlassenen Ausrüstungsgegenstände grundsätzlich nicht berührt. Nach wie vor galt das Prinzip, daß nur eine lückenlose Erfüllung der Wehrpflicht den Anspruch auf die vollständige Uebernahme der Mannschaftsausrüstung begründe. Um jedoch Härten zu mindern, die bei einer nahezu vollständigen Wehrpflichterfüllung eintreten können, wurde bestimmt, daß Dienstpflichtige oder männliche Angehörige des Hilfsdienstes, die vor Erreichung der Altersgrenze dienstuntauglich erklärt werden, verlangen können, daß ihnen zwei Gegenstände der Mannschaftsausrüstung unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden, wenn sie der Armee wenigstens eine gewisse Minimalzeit zur Verfügung gestanden haben. Diese Zahl von Jahren wurde ab 1963 ebenfalls neu festgelegt, nämlich:

bis Ende 1963: auf mind. 24 Dienstjahre
bis Ende 1964: auf mind. 22 Dienstjahre
bis Ende 1965: auf mind. 19 Dienstjahre
bis Ende 1966: auf mind. 16 Dienstjahre

Bei vollständiger Erfüllung der Wehrpflicht gehen sämtliche Gegenstände der Mannschaftsausrüstung ins Eigentum des Mannes über, sofern sie nicht nur leihweise abgegeben wurden, wie dies beim Helm (oder Sturzhelm) sowie neuerdings auch beim Sturmgewehr der Fall ist. Jene ausscheidenden Wehrmäner, welche nur Anspruch auf zwei Gegenstände haben, können diese selbst auswählen.
Bisher wurde es immer als ein Mangel empfunden, daß diejenigen Wehrmänner, die keinen Anspruch auf Uebernahme von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung haben, überhaupt keine materielle Erinnerung an ihre Dienstzeit er-

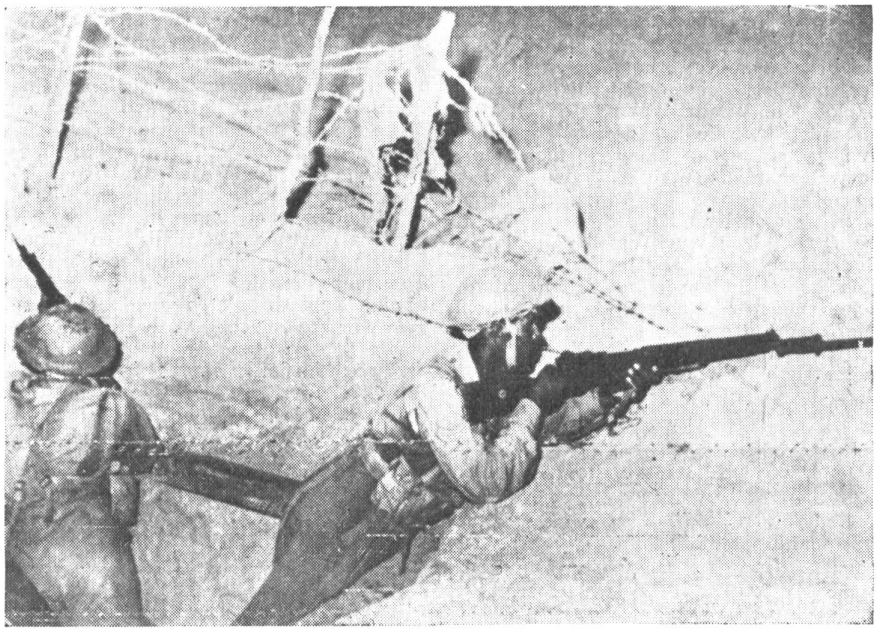

## Das Gesicht des Krieges

Immer wieder kam und kommt es zu schweren Zwischenfällen an den Grenzen Israels. Unser Bild zeigt einen ägyptischen Vorposten im Gebiet von Gaza, der anscheinend alarmiert wurde. Photopress

**Bewaffneter Friede**

**Ganz unverhofft an einem Hügel**
**Sind sich begegnet Fuchs und Igel.**
**Halt, rief der Fuchs, du Bösewicht!**
**Kennst du des Königs Ordre nicht?**
**Ist nicht der Friede längst verkündigt,**
**Und weißt du nicht, daß jeder sündigt,**
**Der immer noch gerüstet geht?**
**Im Namen seiner Majestät**
**geh her und übergib dein Fell.**
**Der Igel sprach: Nur nicht so schnell.**
**Laß dir erst deine Zähne brechen,**
**Dann wollen wir uns weiter sprechen!**
**Und allsogleich macht er sich rund,**
**Schließt seinen dichten Stachelbund**
**Und trotzt getrost der ganzen Welt**
**Bewaffnet, doch als Friedensheld.**

hielten. Um auch diese Härte zu mildern, hat der Bundesrat am 20. Dezember mit Rückwirkung auf den 15. November 1963 beschlossen, daß inskünftig jeder aus der Wehrpflicht entlassene und dienstuntauglich erklärte Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, unabhängig von der Dauer seiner Dienstleistung, das **Soldatenmesser als Eigentum behalten dürfe.** Für Wehrmänner, die ihre Wehrpflicht voll erfüllt haben, tritt dadurch keine Aenderung ein; für die Wehrmänner, die zwei Ausrüstungsgegenstände auswählen können, kommt das Soldatenmesser zu den beiden Gegenständen noch hinzu, und jene die bisher gar keinen Anspruch auf einen Ausrüstungsgegenstand hatten, erhalten nun wenigstens das Messer als Erinnerung an ihre Dienstleistung in der Armee. Diese Neuregelung ist bereits anläßlich der Entlassungsinspektionen 1963 angewendet worden; sie gilt seit dem 15. November 1963 auch im Fall der Dienstuntauglichkeit.
Von der Armee werden die zurückgegebenen Ausrüstungsgegenstände wieder instand gestellt und je nach Zustand und Materialkategorie entweder den Reserven zugewiesen, für Exerzierzwecke verwendet oder dem Betreuungsdienst und dem Zivilschutz (Obdachlosenhilfe) zur Verfügung gestellt. Bei den Soldatenmessern war es seit Jahren möglich, sie bei den privaten Messerschmieden wieder praktisch neuwertig aufzufrischen. Infolge der Teuerung sind jedoch die Instandstellungskosten derart angestiegen, daß sie nur noch unwesentlich unter dem Beschaffungspreis für neue Soldatenmesser liegen. Die Instandstellung lohnt sich deshalb für die Messer nicht mehr, und damit auch nicht mehr deren Rücknahme; der Bundesrat brauchte deshalb keine Bedenken zu haben, sämtlichen aus der Wehrpflicht entlassenen und dienstuntauglich werdenden Wehrmännern dieses Weihnachtsgeschenk zuzugestehen. K.

## Blick über die Grenzen

**Das Militärpotential der VAR**

-UCP- Nach dem Sinai-Feldzug im November 1956, der die schweren Mängel der ägyptischen Armee aufdeckte, nämlich Unfähigkeit der führenden Kader, Mangel an Beweglichkeit, Nichteignung des Materials für die Taktiken der Wüste, machten die Streitkräfte der VAR einen Neuaufbau und eine vollständige Reorganisation durch. Die Entwicklung und Ausdehnung der Rüstungsfabriken im Niltal, die Ersetzung der alten Kader durch neue Kräfte, die intensive Ausbildung der Kampfeinheiten haben es ermöglicht, eine kompaktere und bessere Streitmacht zu bilden. Mit Ausnahme der lokalen Lieferanten ist die Armee Abdel Nassers fast vollständig mit Ausrüstungen sowjetischer Herkunft versehen.
Ihre Stärke wird auf rund 70 000 Mann geschätzt. Die Armee umfaßt drei Infanteriedivisionen und eine schwere Panzerdivision. Diese Divisionen sind mit Rücksicht auf den Wüstenkrieg aufgebaut, die Infanterie ist motorisiert, mit zahlreichen Artillerie-Batterien ausgestattet, versorgt mit einem Netz technischer Hilfsdienste. Es gibt außerdem Fallschirm- und Kommandoeinheiten.
Die Standardwaffe der ägyptischen Armee ist das automatische russische Gewehr AK (Avtomat Kalashniow) mit 7,62 Millimeter, das dem deutschen MP 44 nachgemacht wurde. Die ägyptischen Panzer kommen alle aus sowjetischen Fabriken: es sind dies T-34/85, T-54, JS III und SU-100. Von diesen verschiedenen Modellen kann der T-34/85, obwohl er schon ein altes Modell ist, in begrenzten Operationen gegen einen durchschnittlich bewaffneten Gegner noch gute Dienste leisten. Er wiegt 32 Tonnen, hat eine Kanone von 85/51 und einen Aktionsradius von 300 km. Der T-34 mit seinen 36 Tonnen, seiner 100/54-Kanone, seiner Panzerung von durchschnittlich 105 mm Dicke, ist ein besonders wirksames modernes Kriegsmittel mit einem Aktionsradius von 350 km und kann auf der Straße eine Geschwindigkeit von 55 km erreichen. Der schwere Panzer JS-III – die dritte Version des berühmten «Stalin», der in der sowjetischen Armee der vierten Auflage, dem T-10 Platz machen mußte, wiegt 46 Tonnen, ist mit einer 122/43-Kanone ausgestattet, hat einen Schutzpanzer von 200 mm Dicke und einen Aktionsradius von 240 km.
Die ägyptische Luftwaffe kann neun Bombergeschwader, vier Kampf- und Aufklärungsgeschwader und vier Transportgeschwader stellen, insgesamt 350 Flugzeuge, alle sowjetischen Typs, IL-28, MIG-17, MIG-19, MIG-21 und TU-16. Die modernsten Flugzeuge sind die MIG-21, die in einer Höhe von 40 000 Fuß eine Geschwindigeit von 2,1 Mach erreichen. Die ägyptischen Luftstützpunkte wurden modernisiert und verfügen heute über ausreichende Radar-Ueberwachungseinrichtungen. Die Ausbildung von Piloten ist dagegen noch ungenügend.
Die Marinestreitkräfte umfassen sieben Eskortfregatten, elf Unterseeboote und eine unbestimmte Zahl von Torpedobooten. Zehn der elf Unterseeboote kommen von sowjetischen Werften, das elfte wurde in Aegypten gebaut und befindet sich noch immer in einer Versuchsphase. Seit 1962 verfügt Aegypten auch über Raketen, die von deutschen Technikern, die in den Rüstungsfabriken von Heluan arbeiten, gebaut wurden.


**Erstklassige Passphotos**

Pleyer-PHOTO

**Zürich Bahnhofstrasse 104**


## DU hast das Wort

**Wie breit ist der Graben zwischen Offizier und Soldat?** (Siehe Nr. 12/64)

Wenn man heute noch von einem Graben zwischen Offizier und Soldat sprechen kann, dann sicher nicht verallgemeinernd. Vom letzten Aktivdienst bis heute ist viel Wasser den Rhein hinunter geflossen. Damals war ja der Graben fast durchwegs groß und unüberwindlich. Preußische Drillmethoden und Umgangsformen waren das übliche. Jeder von uns Soldaten könnte manche Geschichte über gemeine und hinterlistige Schleifereien, besonders in Rekrutenschulen, erzählen. Es gehörte damals einfach zum guten Ton, auch der breitbeinig in Stiefeln dastehende und handschuhbewerte Vorgesetzte. Damals wurden aber auch Antimilitaristen am Laufmeter gezüchtet.
Glücklicherweise stand die Zeit auch hier nicht still. Das Verhältnis zwischen Offizier und Soldat hat sich fast durchwegs gebessert und ist natürlicher geworden. Den «Gentlemen-Offizier» gibt es nicht mehr; er wird immer mehr Fachmann und Techniker, der mit seinen Untergebenen eng zusammenarbeiten muß. Auch die moderne Taktik eines zukünftigen Atomkrieges schließt den Graben immer mehr. Ausnahmen bestätigen nur die Regel.
Ich habe nach dem Weltkrieg in keiner Einheit mehr Dienst geleistet, wo das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen nicht gut gewesen wäre. Aehnlich ist es auch meinen Bekannten und Freunden ergangen. Zü

## Humor in Uniform

**Suure Wy!**

Es isch e so Sitte gsi bi üsere Einheit, daß alli Unteroffizier am gliche Tisch gsässe hei, wenn's einigermaße ggange isch. Do si mer emol üsere vierzäh Ma gsi amene länge Tisch inere chlyne Wirtschaft. Z'Mittag het's wyßi Böhnli gä und mir hei die ziemlich gärn gno. Während em Aesse chunnt e Reisend ine, also e Verträter, und het mit der Wirti es Gschäftli gmacht. Mir hei zum Aesse nie nüd z'trinke bstellt, bis d'Suppe gässe gsi isch, und jetz wäres noche gsi. D'Wirti isch cho froge, was mer wölli trinke, do rüeft dä Reisend: «Bringet dene Manne zwee Liter Wyße.» Das hei mir gärn akzeptiert. Im glyche Momänt chunnt e Motorwägelerkorpis yne, hett nid emol rächt grüeßt und isch grad zueche ghocket. Aer müeß do häre cho ässe, heig men ihm gseit, är heig der Oberst Sowieso dahäre gfüehrt mit sym Wage. Dä Korpis isch üs nid grad sehr sympathisch gsi, will är e so hochtrabend referiert het. Anhaltend hett dä verzellt, wien är mit dene Herre müeß umefahre usw. usw. Unterdesse isch dä Wy ygschänkt worde, und eine vo üsne Manne verlangt no chly Essig für i die Böhnli. D'Wirti hett es Wyglas voll Essig ufe Tisch gstellt, ganz unabsichtlich i d'Nöchi vo däm Laferikorpis. Mir isch sofort en Idee cho – näbe mir isch e Büroordonnanz gsässe und nachhär isch grad üses Opfer cho. I ha dere Büroordonnanz gseit, daß niemers hett chönne ghöre: «Schieb däm